

**Sachgerechte Methoden für
Geschäftsbeziehungen zwischen
Banken und Instituten
mit hoher Risiko/Eigenkapital-Relation (HLI)**

Basler Ausschuss für Bankenaufsicht

Januar 1999

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

1.	Einleitung	3
2.	Das HLI-Engagement von Banken und ihre allgemeine Kredit- risikostrategie	4
3.	Einholen von Informationen, Prüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage und Bonitätsprüfung von HLI	5
4.	Risikomessung	7
5.	Limitvorgabe	9
6.	Sicherheitenstellung, vorzeitige Kündigung und sonstige Vertragsklauseln	10
7.	Laufende Überwachung der Positionen gegenüber HLI	12

Vorwort

In den letzten Jahren ist die Geschäftstätigkeit von Instituten mit hoher Risiko/Eigenkapital-Relation (Highly Leveraged Institutions, HLI) umfangreicher und auch komplexer geworden. Die Geschäfte zwischen HLI und herkömmlichen Finanzinstituten wie Banken und Wertpapierhäusern haben ebenfalls einen grösseren Umfang erreicht, was die Notwendigkeit eines umfassenden Verständnisses der diesen Geschäften anhaftenden Risiken und ihrer Steuerung unterstreicht. Wie bei anderen Schuldern und Kontrahenten kommt den Banken und sonstigen Finanzintermediären bei der Bereitstellung von Krediten für HLI eine entscheidende Rolle zu. Im Falle der HLI kann dies angesichts ihrer verhältnismässig undurchsichtigen Geschäftstätigkeit, dem erheblichen Einsatz von Fremdkapital und der Dynamik ihrer Handelspositionen sowie in einigen Fällen ihres Markteinflusses jedoch eine besondere Anforderung darstellen. Dem Basler Ausschuss für Bankenaufsicht ist bewusst, dass nicht alle Banken Geschäfte mit HLI betreiben oder erhebliche Kreditengagements gegenüber HLI haben. Seit dem Beinahezusammenbruch des Hedge Fund LTCM im September 1998 überprüfen und verschärfen die meisten Institute mit Engagements gegenüber HLI offensichtlich ihre Bonitätsanforderungen für HLI. Mit der Veröffentlichung sachgerechter Methoden soll vor allem sichergestellt werden, dass die Verbesserungen bei den Bonitätsanforderungen und den Risikomanagement-Verfahren längerfristig festgeschrieben werden und dass die Lehren hieraus bei der Handhabung von Kreditbeziehungen allgemein zum Tragen kommen.

Für die Steuerung von Kreditrisiken gegenüber den HLI gelten die gleichen Grundsätze wie für das allgemeine Kreditrisikomanagement, es müssen jedoch ausserdem die besonderen Gegenpartearisiken in Verbindung mit diesen Instituten berücksichtigt werden. In Kürze wird der Ausschuss allgemeine Grundsätze für das Management des Kreditrisikos veröffentlichen. Das vorliegende Papier ist als Ergänzung dieser Arbeit zu verstehen, und es ist eine Reaktion auf die besonderen Anforderungen aus den Kreditrisiken, die aus Geschäftsbeziehungen mit HLI hervorgehen. Die Untersuchung der Geschäfte von Banken mit HLI durch den Ausschuss hat ergeben, dass in vielen Fällen die wichtigsten Verfahrensbestandteile des Kreditrisikomanagements nicht ausgewogen berücksichtigt wurden, wobei die Besicherung von Marktpreisrisiken einen übermässigen Stellenwert erhielt.¹ Zu wenig Gewicht wurde der eingehenden Bonitätsprüfung der beteiligten HLI-Kontrahenten und der effektiven Messung und Steuerung der Risiken beigemessen. Darüber hinaus könnten der Wettbewerbsdruck und der Wunsch, mit bestimmten Kontrahenten Geschäfte zu betreiben, in einigen Fällen Banken dazu verleitet haben, bei ihren unternehmensweit geltenden Bonitätsanforderungen Ausnahmen zu machen.

¹ *Geschäftsbeziehungen zwischen Banken und Instituten mit hoher Risiko/Eigenkapital-Relation*, Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BIZ), Januar 1999.

Gegenparteirisiken können bei HLI in vielerlei Formen auftreten, insbesondere auch bei besicherten und unbesicherten Krediten im Rahmen nicht bilanzwirksamer Kontrakte. Merkmale und Implikationen von ausserbörslichen Derivaten wurden 1994 von den Zentralbanken der Zehnergruppe analysiert. Im Anschluss an diese Untersuchung gab der Ausschuss Richtlinien für das Risikomanagement im Derivatgeschäft heraus, in denen Art und Ursprung von Gegenparteirisiken bei ausserbörslichen Transaktionen ermittelt und für jede Risikoart sachgerechte Risikomanagement-Methoden untersucht wurden. Der Ausschuss für Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssysteme und der Ständige Ausschuss für Euromarktangelegenheiten veröffentlichten im September 1998 einen Bericht über die Abwicklungsverfahren für ausserbörsliche Derivate und das Management des Gegenparteirisikos; der Bericht legt eine gründliche Analyse der Methoden und Verfahren beim Handel mit ausserbörslichen Derivaten vor. Die vorliegenden Richtlinien stützen sich, wo dies sinnvoll ist, auf diese früheren Untersuchungen und wenden sie zusammen mit anderen neueren Erkenntnissen auf die speziellen Risiken an, die von Kontrahenten mit einer hohen Risiko/Eigenkapital-Relation ausgehen.

Der Basler Ausschuss verteilt diese Grundsätze für sachgerechte Methoden weltweit an Aufsichtsbehörden, Banken und sonstige interessierte Kreise in der Erwartung, dass sie die Weiterentwicklung umsichtiger Vorgehensweisen bei der Beurteilung, Messung und Risikosteuerung von Kreditengagements bei HLI unterstützen. Der Ausschuss fordert das Finanzgewerbe auf, sich ein Urteil über die Grundsätze und Methoden zu bilden und zu den Empfehlungen Stellung zu nehmen. Der Ausschuss hält die Aufsichtsbehörden dazu an, die Anwendung sachgerechter Methoden durch die Banken bei deren Geschäftsbeziehungen mit HLI zu fördern. Der Ausschuss möchte unterstreichen, dass ein sachgerechtes internes Risikomanagement, einschliesslich einer effektiven Steuerung von Gegenparteirisiken, für eine umsichtige Führung der Bankgeschäfte wesentlich ist. Bei Geschäften von Banken mit HLI kann dies u.a. auch in erheblichem Masse dazu beitragen, dass HLI keine übermässigen Risiken eingehen und nicht übermässig Fremdmittel aufnehmen. Sollte ein grosses HLI trotzdem ausfallen, könnte ein sachgerechtes Risikomanagement der Geschäftspartner erheblich zur Begrenzung der destabilisierenden Wirkung auf die Märkte beitragen, die sich z.B. aus dem raschen Abbau der Fremdverschuldung und der Liquidierung von Positionen ergibt. Da sachgerechte Methoden der Kreditsteuerung und -überwachung durch die Kontrahenten von HLI dazu beitragen, das Risikopotential in Krisenmärkten zu verringern, dürften sie die Stabilität des Finanzsystems als Ganzes stärken.

I. Einleitung

In diesem Papier werden sachgerechte Methoden für die Steuerung der Gegenparteirisiken aus den Handels- und Derivatивgeschäften von Banken mit Instituten mit einer hohen Risiko/Eigenkapital-Relation (Highly Leveraged Institutions, HLI) dargelegt. Die Empfehlungen sind auf Beziehungen zu HLI ausgerichtet; diese werden als grosse Finanzinstitute definiert, die einer sehr geringen oder keiner unmittelbaren Aufsicht sowie sehr begrenzten Offenlegungspflichten unterliegen und die in erheblichem Umfang Fremdmittel aufnehmen, wodurch sich eine Hebelwirkung aus dem Verhältnis zwischen dem Risiko, ausgedrückt in einem gemeinsamen Nenner, und dem Eigenkapital ergibt (Risiko/Eigenkapital-Relation). Die Hebelwirkung erhöht die Risiken von HLI bei grossen Marktpreisveränderungen und kann Kreditgeber daher einem erheblichen Gegenparteirisiko aussetzen. Das Hauptbeispiel für Institute, die dieser Definition entsprechen, sind derzeit Hedge Funds, doch ist zu beachten, dass viele Hedge Funds keine hohe Risiko/Eigenkapital-Relation aufweisen und dass auch andere Institute einige oder alle Merkmale von HLI erfüllen können.

Im Mittelpunkt dieses Papiers steht zwar die Steuerung von Kreditrisiken aus Geschäftsbeziehungen mit HLI, die erörterten Probleme treten jedoch nicht nur gegenüber diesen Instituten auf. Eine vollständige Übersicht über die allgemeinen Kreditmanagementmethoden ist aber nicht beabsichtigt. Die hier dargelegten sachgerechten Methoden betreffen insbesondere folgende Bereiche: 1) Festlegen klarer Methoden und Verfahren für die Geschäftsbeziehungen von Banken mit HLI als Teil ihres allgemeinen Kreditrisikoumfelds; 2) Beschaffen von Informationen über Tätigkeit, Risiken und Geschäftsbetrieb von HLI, Prüfen ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Lage und ihrer Bonität; 3) Entwickeln genauerer Massgrössen für die aus Handels- und Derivatивgeschäften entstehenden Risiken; 4) Festsetzen sinnvoller allgemeiner Kreditlimits für HLI; 5) Verknüpfen der Massnahmen zur Verbesserung der Kreditqualität, wie etwa Besicherung oder Regelungen über die vorzeitige Kündigung von Krediten, mit den spezifischen Merkmalen von HLI; und 6) genaues Überwachen des Kreditengagements bei HLI, einschliesslich ihrer Handelsgeschäfte, Risikokonzentration, Risiko/Eigenkapital-Relation und Risikomanagement-Verfahren.

In den Abschnitten II bis VII werden die eben hervorgehobenen Problembereiche des Kreditrisikomanagements eingehender erörtert.

II. HLI-Engagement und allgemeine Kreditrisikostrategie von Banken

Bevor Banken mit HLI Geschäfte betreiben, sollten sie klare Richtlinien für ihre Geschäftsbeziehungen mit diesen Instituten festlegen, die ihrer allgemeinen Kreditrisikostrategie entsprechen. Die Banken sollten sicherstellen, dass sie ihr Risikomanagement auf einem Niveau betreiben, das ihrem Engagement bei HLI gerecht wird.

Allgemein gesagt sollte eine Bank über eine klare Kreditrisikostrategie und ein effektives Steuerungsverfahren für ihre Kreditrisiken verfügen, die vom obersten Verwaltungsorgan genehmigt und von der Geschäftsleitung umgesetzt wurden. Mit der Kreditrisikostrategie sollten die Risikobereitschaft der Bank, das gewünschte Risiko/Ertrags-Verhältnis und die Mischung von Produkten und Märkten definiert werden. In diesem Zusammenhang sollten Banken abschätzen, ob Geschäfte mit HLI mit ihrer Kreditrisikostrategie, ihrer Risikoneigung und ihren Diversifizierungszielen vereinbar sind. Wenn dies der Fall ist, müssen Richtlinien und Verfahren für die Geschäftsbeziehungen mit HLI entworfen werden, die eine wirksame Überwachung und Kontrolle dieser Beziehungen festlegen. Diese Richtlinien und Verfahren sollten bei der Kreditgewährung massgebend sein und die Beziehungen der Banken mit HLI regeln, und sie sollten nicht vom Wettbewerbsdruck ausser Kraft gesetzt werden dürfen.

Zu einem wirksamen Steuerungsprozess der Kreditrisiken gehören eine angemessene Dokumentation, umfassende Finanzinformationen, eine effektive Prüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage, risikomindernde Instrumente wie Sicherheitenstellung und vertragliche Auflagen, Methoden zur Messung gegenwärtiger und künftiger Risiken, wirksame Verfahren zur Festsetzung von Limits und die laufende Überwachung sowohl des Engagements der Bank bei einem Kontrahenten als auch der Veränderungen in dessen Risikoprofil. Die Einhaltung dieser Grundsätze ist insbesondere bei Geschäften mit HLI-Kontrahenten wichtig, über die nur begrenzt Informationen vorhanden sind, die eine hohe Risiko/Eigenkapital-Relation haben und deren Risikoprofil sich rasch ändern kann. Wenn sich Bonitätsbedenken in bezug auf ein HLI ergeben, sollten Banken mit ihm entweder keine Geschäfte betreiben oder geeignete Massnahmen zur Risikobegrenzung und -steuerung ergreifen, die der allgemeinen Kreditpolitik oder der Risikoneigung der Bank gerecht werden. Den HLI, die entweder für eine aussagefähige Bonitätsprüfung unzureichende oder im Vergleich zu anderen Kontrahenten geringere Informationen vorlegen, sollten strengere Kreditbedingungen auferlegt werden, z.B. höhere Einschusszahlungen, keine Verlustschwelle, eine kleinere Auswahl von Vermögenswerten, die als Besicherung akzeptiert werden, und eine strengere Auswahl sonstiger finanzieller Auflagen.

Der langfristige Erfolg der Kreditbeziehungen von Banken beruht weitgehend auf einem wirksamen und hochentwickelten Risikomanagement. Dies gilt für Banken, die Kreditrisiken im Zusammenhang mit Derivativ- oder sonstigen Handelsgeschäften wie Wertpapierpensionsgeschäften und Wertpapier-

leihe eingehen, ebenso wie für Banken, die Mittel in Form von Darlehen, Kreditlinien oder Kapitalbeteiligungen für HLI bereitstellen. Die Übernahme von Kreditrisiken impliziert eine der Höhe der Risiken gerecht werdende Überwachung der Kontrahenten. Eine effektive Überwachung der Tätigkeit eines HLI erfordert gründliches Wissen und Verständnis seiner Handelsstrategien, seines Risikoniveaus, seiner Risikokonzentrationen und -kontrollen. Eine etwaige Besicherung kann die tägliche Risikosteuerung und -überwachung nicht ersetzen. Sie kann zwar zur Minderung des Ausfallrisikos beitragen, doch selbst eine vollständige Besicherung der Marktrisikopositionen schaltet das sekundäre Risikopotential nicht aus, wie Wertminderungen der als Sicherheit verpfändeten Wertpapiere infolge von volatilen Marktbedingungen, die durch den Ausfall oder die nicht ordnungsgemässe Liquidierung eines grösseren HLI verursacht werden können. Zudem können Sicherheiten Ausfallrisiken nicht vollständig abbauen und andere Risiken sogar erhöhen, etwa Rechts-, Betriebs- oder Liquiditätsrisiken.

III. Informationsbeschaffung, Prüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage und Bonitätsprüfung von HLI

Banken, die Geschäfte mit HLI betreiben, sollten sachgerechte und klar definierte Bonitätsrichtlinien anwenden, die den HLI-spezifischen Risiken Rechnung tragen.

Ein effektives Kreditgenehmigungsverfahren ist die erste Verteidigungslinie gegen übermässige Adressenausfallrisiken. Dies sollte ein allgemeines Erfordernis sein, es erhält jedoch eine mit der Grösse und/oder den Risiken der Kontrahentenbeziehung wachsende Bedeutung. Am Anfang eines sachgerechten Kreditgenehmigungsverfahrens für HLI sollten umfassende finanzielle und sonstige Informationen stehen, die ein klares Bild vom Risikoprofil und von den Risikomanagement-Standards des Kontrahenten vermitteln. Im Kreditgenehmigungsverfahren sollten Zweck und Struktur der Transaktionen, für die die Genehmigung eingeholt wird, ermittelt werden, und anhand verschiedener Szenarien sollte eine vorausschauende Analyse der Rückzahlungsfähigkeit erstellt werden. Die Bonitätsrichtlinien sollten Grundsätze für die Verwendung und Art von Sicherheitenvereinbarungen und die Anwendung von Vertragsklauseln zum Schutz der Bank im Falle von Veränderungen des künftigen Risikoprofils des Kontrahenten, wie vertragliche Auflagen und Auflösungsbestimmungen, enthalten (Abschnitt VI). Darüber hinaus sollten die Bonitätsrichtlinien klare Methoden und Verfahren für die Festsetzung von Limits vorgeben (Abschnitt IV und V).

Bevor Banken neue Geschäftsbeziehungen mit einem HLI aufnehmen, müssen sie sich mit dem Kontrahenten vertraut machen und sich Gewissheit verschaffen, dass sie es mit einem Institut mit gutem Renommee und einwandfreier Bonität zu tun haben. Dies ist auf verschiedene Weise zu erreichen, etwa durch das Einholen von Referenzen bei bekannten Adressen, Einsichtnahme in Kreditregister, Beurteilung der Rechtsform und Beschaffen von Informationen über die für die Führung des Instituts verantwortlichen Personen, z.B. durch Überprüfen ihrer persönlichen Referenzen und ihrer

finanziellen Lage. Banken müssen sich zudem ein klares Bild von der Stabilität des HLI machen, und zwar nicht nur in Hinsicht auf materielle Faktoren wie Erträge, sondern auch auf weniger materielle Faktoren wie Strategie, Qualität der Risikomanagement-Methoden sowie Zusammensetzung und Fluktuation der Mitarbeiter. Banken sollten Kredite jedoch nicht allein deswegen einräumen, weil ihnen der Kontrahent oder wichtige Mitglieder der Geschäftsleitung bekannt sind oder als sehr seriös gelten.

Bevor Banken eine Kreditbeziehung mit einem HLI eingehen, sollten sie sicherstellen, dass ihnen alle dafür relevanten Informationen hinreichend zeitnah und fortlaufend zur Verfügung gestellt werden. Im voraus vereinbarte Anforderungen an einen hinreichenden Informationstransfer bilden die Grundlage für eine angemessene Überwachung der Kreditrisiken und für die Beurteilung, ob möglicherweise Anpassungen der nicht preisbezogenen Vertragsbedingungen oder die Anwendung der Auflösungsbestimmungen erforderlich sind. Banken sollten sich um Informationen zu wesentlichen Entwicklungen, wie Veränderungen in der allgemeinen Ausrichtung der Handelstätigkeit, Gewinn- und Verlustentwicklungen, erhebliche Änderungen der Risiko/Eigenkapital-Relation, Veränderungen der Risikomanagement-Verfahren oder der Risikomessmethoden sowie Wechsel wichtiger Mitarbeiter, bemühen. Um sich die benötigten Informationen zu sichern, müssen die Banken ihrerseits ihre HLI-Kontrahenten überzeugen, dass sie die Vertraulichkeit der im Rahmen der Kreditüberprüfung erlangten Informationen durch effektive Verfahren gewährleisten können.

Zum Verständnis des Gesamtrisikoprofils eines HLI sollten sich Banken umfassende Finanzinformationen über das Institut beschaffen, die sowohl bilanzwirksame als auch bilanzunwirksame Positionen erfassen. Zur Entwicklung effektiver Massgrößen für die Risiko/Eigenkapital-Relation, die das Eigenkapital zu einem gemeinsamen Nenner für das Risiko aus bilanzwirksamen und bilanzunwirksamen Positionen ins Verhältnis setzen, sind vielleicht zusätzliche Anstrengungen erforderlich, aber als Ausgangspunkt könnte eine Massgrösse für das institutsweite Risikopotential (Value-at-Risk, VaR), ergänzt um die Ergebnisse realistischer Krisentests, dienen. Wichtig ist, dass die Banken bei Gebrauch dieser Informationen die Parameter und Annahmen kennen, die bei der Berechnung der Massgrößen für das Risiko und die Risiko/Eigenkapital-Relation verwendet werden, um die Plausibilität der VaR- und Krisentestergebnisse überprüfen zu können. Die Banken sollten zu einem klaren Verständnis der Qualität und Einheitlichkeit der Prozesse und Arbeitsweisen gelangen, mit denen das HLI Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken misst, steuert und überwacht, einschliesslich der Systeme der Abwicklungsabteilung sowie der Rechnungslegungs- und Bewertungsgrundsätze und -methoden. Die Banken sollten ebenfalls Informationen über das Liquiditätsprofil des HLI einholen, etwa über zugesagte Kreditlinien und die Verfügbarkeit liquider, nicht verpfändeter Vermögenswerte, mit denen das HLI unter ungünstigen Marktbedingungen möglichen Nachschussaufforderungen nachkommen kann. In verschiedenen Szenarien sollten sich die Banken regelmässig überzeugen, ob

die künftige Rückzahlungsfähigkeit des HLI hinreichend sichergestellt ist oder z.B. in hohem Masse von bestimmten Annahmen abhängig ist.

Umfassende und aktuelle Finanzinformationen über ein HLI sind für eine effektive Analyse der Kontrahentenbonität sowie die umsichtige interne Bonitätseinstufung und demzufolge die dem Institut eingeräumten Kreditlinien und die für die Kreditbeziehung geltende zusätzliche Kreditbesicherung wesentlich. Die Bonitätsprüfung von HLI und die Überwachung und Steuerung der mit ihnen verbundenen Ausfallrisiken sind komplexer und zeitaufwendiger als das Bonitätsmanagement für andere herkömmliche Kontrahenten. Dafür bedarf es eines hohen Kenntnisstandes und der Bereitschaft, für die regelmässige Aktualisierung und Überwachung Ressourcen bereitzustellen. Dies führt zu Kosten, die Banken als Bestandteil einer umsichtigen Führung der Geschäfte mit diesen Instituten akzeptieren müssen.

IV. Risikomessung

Banken, die Positionen in ausserbörslichen Derivaten gegenüber HLI eingehen, sollten aussagefähige Massgrössen für Kreditrisiken entwickeln und diese Massgrössen in den Entscheidungsprozess der Geschäftsleitung einbeziehen.

Methoden der Risikomessung, die aussagefähige Informationen für die Entscheidungsfindung bereitstellen, sind eine wesentliche Unterstützung des Kreditrisikomanagements bei Handels- und Derivatengeschäften. Sie bilden die Grundlage für die effektive Festsetzung und Überwachung von Limits, die in Abschnitt V erörtert werden. Je komplexer die Handels- und Derivatengeschäfte der Banken werden und je mehr sich die Banken auf institutsweite Kreditmodellierungsmethoden stützen, desto wichtiger wird es, Risikomassgrössen anhand aussagekräftiger Methoden zu ermitteln, die laufend verbessert werden und somit den sich verändernden Marktbedingungen und -praktiken und den Bedürfnissen der Banken Rechnung tragen. Insbesondere auf drei Bereiche sollten sich die Bemühungen der einzelnen Banken und der Finanzwirtschaft konzentrieren: 1) auf die Entwicklung geeigneterer Massgrössen für das potentielle künftige Kreditrisiko, die eine aussagefähige Berechnung der gesamten Geschäfte einer Bank mit einem bestimmten Kontrahenten ermöglichen; 2) auf die effektive Messung der unbesicherten Risiken, die Geschäften mit ausserbörslichen Derivaten anhaften, für die täglich das Deckungserfordernis neu berechnet wird; und 3) auf realistische und zeitnahe Krisentests für Ausfallrisiken.

Erstens muss das Bankgewerbe weitere Ressourcen für die Entwicklung aussagekräftiger Massgrössen für das potentielle künftige Kreditrisiko bereitstellen. Im allgemeinen messen Banken das Gesamtrisiko gegenüber einem Kontrahenten als die Summe aus den aktuellen Wiederbeschaffungskosten (marktbewertetes Risiko) und dem potentiellen künftigen Kreditrisiko. Das potentielle künftige Kreditrisiko ist eine Massgrösse dafür, wie weit sich ein Kontrakt in einem bestimmten Zeitraum (in

der Regel während seiner Laufzeit) und bei einem bestimmten Konfidenzniveau ins Geld bewegen könnte. Nach Addition mit den aktuellen Wiederbeschaffungskosten werden Massgrößen des potentiellen künftigen Kreditrisikos für die Umwandlung von Derivatkontrakten in „Kreditäquivalenzbeträge“ zur Berechnung der gesamten produkt- und instrumentenübergreifenden Gegenparteirisiken verwendet.

Banken müssen über eine effektive Massgrösse für das potentielle künftige Kreditrisiko verfügen, die ein genaues Bild des Ausmasses ihres Engagements beim Kontrahenten im Verhältnis zu ihrer gesamten Geschäftstätigkeit gibt. Es sollten die Spitzenwerte für das Risikopotential ermittelt werden, die als echte kreditäquivalente Massgrößen dienen. Die Berechnung sollte das Netting von Kauf- und Verkaufspositionen sowie Portfolioeffekte über Produkte, Risikofaktoren und Fälligkeiten hinweg angemessen einbeziehen und über mehrere Zeithorizonte hinweg analysiert werden. Die Banken sollten sich um mehr Konsens innerhalb ihrer Branche über das geeignete Konfidenzniveau, das Volatilitätskonzept und den Berechnungszeitraum sowie die Häufigkeit, mit der Volatilitäten aktualisiert werden, bemühen. Sie sollten diese verbesserten Massgrößen auch in ihren unternehmerischen Entscheidungsprozess einbeziehen. Dazu würde die laufende Überwachung der marktbewerteten Risiken im Vergleich zu den ursprünglichen Schätzwerten für das potentielle künftige Kreditrisiko gehören. Die Banken sollten diese Massgrößen bei der Abschätzung der Frage verwenden, ob die Kontrahenten über ausreichende finanzielle Kapazität zur Leistung der ihrem gemessenen potentiellen künftigen Kreditrisiko entsprechenden Einschusszahlungen verfügen.

Zweitens müssen die Banken *effektivere Massgrößen für die Bewertung der unbesicherten Risiken entwickeln, die besicherten Derivatpositionen anhaften*. Diese unbesicherten Risiken können in vielen Formen auftreten, z.B. durch die Verwendung von anfänglichen Verlustschwellen, durch mögliche Lücken oder Verzögerungen bei der Sicherheitenstellung/Einschusszahlung und durch die Zeit, die bei einem Ausfall des Kontrahenten für die Verwertung der Sicherheiten und die Glattstellung der Positionen erforderlich ist. Selbst wenn für ausserbörsliche Derivate die tägliche Neuberechnung der Einschuss- bzw. Nachschusszahlung vereinbart ist, können Banken unter volatilen Marktbedingungen noch erheblichen unbesicherten Kreditrisiken ausgesetzt sein.

Derzeit herrscht im Finanzsektor noch kein klarer Konsens darüber, wie unbesicherte Risiken dieser Art zu messen sind. Viele Banken errechnen lediglich eine einzige Massgrösse für das potentielle künftige Kreditrisiko, und zwar in der Regel über die Laufzeit des Kontrakts. Diese laufzeitbezogenen Massgrößen sind zwar für den Vergleich von unbesicherten Derivaten und Kreditrisiken und für die Bewertung der gesamten Geschäfte mit einem bestimmten Kontrahenten geeignet, für die unbesicherten Kreditrisiken, die besicherten Derivatpositionen anhaften, ergeben sie jedoch keinen aussagefähigen Massstab. Zur Erfassung der Risiken, die in der Zeit der Liquidierung und Glattstellung der Positionen und der Verwertung von Sicherheiten im Falle der Nichterfüllung von Einschussforderungen durch den Kontrahenten oder seines Ausfalls entstehen, wären kürzere

Zeithorizonte erforderlich. Darüber hinaus wären kürzere Zeithorizonte auch für die Bestimmung des Anfangseinschusses und die Festsetzung der Höhe von Verlustschwellen für besicherte Derivatgeschäfte angemessener.

Drittens müssen Banken *durch die Entwicklung und Implementierung zeitnaher und plausibler Krisentests für die Gegenpartekreditrisiken* aussagefähigere Massgrößen für Ausfallrisiken unter volatilen Marktbedingungen entwickeln. Mit Hilfe von Krisentests sollten auch die Auswirkungen heftiger Marktbewegungen auf das Kreditengagement bei einzelnen Kontrahenten und die dazugehörigen Liquidationseffekte bewertet werden. Darüber hinaus sollten dabei die Liquiditätsauswirkungen auf die zugrundeliegenden Märkte und Positionen und die Konsequenzen für den Wert verpfändeter Sicherheiten berücksichtigt werden. Für Messungen des potentiellen künftigen Kreditrisikos einfach höhere Konfidenzniveaus oder längere Zeithorizonte zu verwenden, dürfte die Markt- und Risikodynamik bei Marktturbulenzen nicht erfassen, insbesondere nicht, soweit sie die Interaktion zwischen Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken betreffen.

V. Limitvorgabe

Effektive Limitvorgaben sind von der Verfügbarkeit aussagefähiger Risikomessmethoden abhängig. Banken sollten insbesondere auf der Ebene einzelner Kontrahenten Gesamtkreditlimits festsetzen, die die verschiedenen Risikoarten in vergleichbarer und sinnvoller Weise zusammenfassen.

Effektive Massgrößen für das potentielle künftige Kreditrisiko sind für die Vorgabe sinnvoller Limits wesentlich, da sie für den Gesamtumfang der Geschäfte und Risiken mit einem bestimmten Kontrahenten eine Obergrenze festlegen, die auf einem vergleichbaren Risikomass für die verschiedenen (bilanzwirksamen wie auch bilanzunwirksamen) Geschäfte einer Bank beruht. Marktbewertete Risiken sollten anhand der ursprünglichen Limits für das potentielle künftige Kreditrisiko überwacht werden.

Die Banken sollten ihr aktuelles Kreditengagement anhand dieser anfänglichen Limits überwachen und über klare Verfahren zum Abbau ihrer Engagements bei Erreichen dieser Limits verfügen. Zudem sollten Limits allgemein verbindlich sein und nicht von der Kundennachfrage bestimmt werden. Die Limitstruktur einer Bank sollte die in Abschnitt IV erörterten Risikoarten abdecken.

Darüber hinaus sollten die Kreditlimits der Banken die Risiken berücksichtigen, die mit der zeitnahen Auflösung von Derivatpositionen beim Ausfall eines Kontrahenten verbunden sind. Wenn Banken mit einem Kontrahenten mehrere offene Transaktionen haben, wird ihr potentielles Risiko gegenüber diesem Kontrahenten über die Laufzeit hinweg, für die es berechnet ist, wahrscheinlich erheblich und un stetig variieren. Massgrößen für das potentielle künftige Kreditrisiko sollten daher über mehrere Zeithorizonte berechnet werden. Im Falle besicherter Kreditengagements für ausserbörsliche Derivate sollten Limits in einem Liquidierungsszenario die unbesicherten Risiken in die Berechnung

einbeziehen, d.h. den Verlust, der in der Zeit eintreten könnte, die für die neuerliche Glattstellung der Positionen und die Liquidierung der Sicherheiten (abzüglich eingegangener Einschusszahlungen) erforderlich ist.

Schliesslich sollten die Banken die Ergebnisse der Krisentests bei ihren allgemeinen Limitvorgaben und im Überwachungsprozess berücksichtigen.

VI. Sicherheitenstellung, vorzeitige Kündigung und sonstige Vertragsklauseln

Mit HLI in Beziehung stehende Banken sollten ihre Sicherheitenstellung, vorzeitige Kündigungs- und sonstige Vertragsklauseln an der Bonität der HLI ausrichten und die besonderen Merkmale dieser Institute berücksichtigen, wie ihre Fähigkeit zur raschen Änderung ihrer Handelsstrategie, ihres Risikoprofils und ihrer Risiko/Eigenkapital-Relation. Dabei können Banken ihre Kreditrisiken gegebenenfalls eher präventiv steuern, als wenn allein der Nettovermögenswert für solche Vertragsklauseln massgebend ist.

Die Vertragsklauseln für die Beziehungen mit HLI-Kontrahenten sollten im Rahmen der Kreditpolitik der Banken festgelegt werden. Diese vertraglichen Vereinbarungen sollten zusammen mit der internen Limitstruktur der Banken den Umfang des von den Banken übernommenen unbesicherten Kreditengagements bestimmen. In mehreren Marktsegmenten sind die einem Kontrahenten angebotenen Sicherheitenvereinbarungen und vertraglichen Zusicherungen das wichtigste Mittel zur Kompensierung der Risikodifferenzierung und nicht die Preiskonditionen. Eine genaue Abstimmung dieser vertraglichen Bedingungen auf die Bonität des Kontrahenten ist daher von allergrösster Bedeutung.

Die Verwendung von Sicherheiten kann die Gegenpartearisiken erheblich mindern. Die Banken wenden Sicherheitenbestimmungen bei besicherten Krediten, Wertpapierpensionsgeschäften² und Geschäften mit ausserbörslichen Derivaten an. Dies betrifft auch Geschäfte, für die das potentielle künftige Kreditrisiko (Abschnitt IV) in hohem Mass ungewiss ist, sowie Geschäfte mit Kontrahenten geringerer Bonität. Trotzdem schaltet die Sicherheitenstellung das Kreditrisiko nicht aus und kann sonstige Risiken mit sich bringen: Liquiditäts-, Rechts-, Depot- und Betriebsrisiken. Darüber hinaus könnten Bestimmungen zur gegenseitigen Sicherheitenstellung eine weitere Kreditrisikoart hervorbringen. Zum Beispiel könnte ein Verlust eintreten, wenn die Bank eine Sicherheit für ein Geschäft mit negativem Marktwert gestellt hat und der Wert dieser Sicherheit zum Zeitpunkt des Kontrahentenausfalls höher ist als der Marktwert der Position.

² Obwohl unter rechtlichen Gesichtspunkten etwas anderes, ist der Kauf (Verkauf) von Wertpapieren in Kombination mit einer Vereinbarung, dieses Geschäft innerhalb eines bestimmten Zeitraums umgekehrt abzuwickeln, in wirtschaftlicher Hinsicht ein besichertes Geschäft. Im Zusammenhang mit Kreditrisiken gelten für besicherte Kredite und (umgekehrte) Wertpapierpensionsgeschäfte ähnliche Risikomanagement-Methoden.

Beim Bestimmen der Sicherheitenanforderungen gegenüber HLI sollten die Banken bedenken, dass HLI Finanzinstitute sind, die keiner Aufsicht unterliegen, deren Risiko/Eigenkapital-Relation nicht durch eine Überwachung der Risikomanagement-Praktiken und der Eigenkapitalanforderungen durch eine Aufsichtsbehörde begrenzt wird, wie dies für die einer Aufsicht unterliegenden Finanzinstitute der Fall ist. Falls Banken nicht in hinreichend regelmässigen Abständen aussagefähige Finanzinformationen erhalten, mit denen sie das Gegenparteirisiko effektiv zu steuern vermögen, sollten sie erwägen, von dem HLI selbst dann die Stellung weiterer Sicherheiten zu fordern, wenn kein aktuelles Ausfallrisiko besteht (d.h. die Forderung eines Einschusses). Die Banken sollten zumindest klare interne Richtlinien dafür entwickeln und durchsetzen, wann eine Einschusszahlung von Kontrahenten zu fordern ist. Ähnlich umsichtige Methoden sollten für die Festsetzung von Mindesttransferbeträgen (Sicherheitenbeträge, unter denen Kontrahenten die Sicherheit nicht stellen müssen) und Verlustschwellen (Risiken, unterhalb deren keine Sicherheiten zu stellen sind) festgelegt werden. Gleichermassen sollten gegenseitige Sicherheitenstellung und Weiterverpfändungsrechte nur entsprechend der Bonität des Kontrahenten eingeräumt werden. Wenn Banken eine gegenseitige Sicherheitenstellung vereinbaren, sollten sie die Einbeziehung der daraus entstehenden zusätzlichen Kreditrisiken in den allgemeinen Risikomanagement-Prozess (einschl. der Messung des potentiellen künftigen Kreditrisikos) sicherstellen.

Die Vertragsklauseln sollten den bankinternen Bonitätsrichtlinien Rechnung tragen, indem bei als Sicherheit hereingenommenen Wertpapieren ein Abschlag vom Sicherungswert gegenüber dem aktuellen Kurswert vorgenommen wird. In der Regel beruht die Höhe von Bewertungsanpassungen durch die Banken auf der Kursvolatilität der Wertpapiere über den Zeitraum, der (unter normalen Marktbedingungen) bei einem Ausfall des Kontrahenten für deren Verwertung erforderlich wäre. Bei der Hereinnahme von Sicherheiten von HLI sollten die Banken die Korrelation zwischen der Wahrscheinlichkeit eines Kontrahentenausfalls und einer Wertminderung der Sicherheiten infolge der Markt-, Kredit- und Liquiditätsentwicklungen sorgfältig abschätzen und berücksichtigen. Die Erfahrung lehrt, dass sämtliche Wertpapiere - mit Ausnahme der liquidesten Wertpapiere der weltweit besten Adressen - unter angespannten Marktbedingungen infolge einer breit angelegten Flucht in die Qualität nach, während oder vor dem Ausfall eines grossen HLI herabgestuft werden können.

Bei Geschäften mit ausserbörslichen Derivaten sollten Banken bedenken, dass die Wirksamkeit von Besicherungsbestimmungen zur Abdeckung des Gegenparteirisikos erheblich beeinträchtigt werden kann, wenn der Sicherheitenwert mit der Wahrscheinlichkeit des Kontrahentenausfalls oder mit dem Marktwert der Kontrakte negativ korreliert. Bei angespannten Marktverhältnissen müssen unter Umständen von einem HLI, dessen Portfolio Konzentrationen aufweist, zusätzliche Sicherheiten in erheblicher Höhe gestellt werden. Die Massnahmen, die zu ergreifen sind, falls ein Kontrahent den Sicherheiteneinforderungen nicht nachkommt, sollten klar dokumentiert sein.

Zusätzlich sollten Banken vertragliche Zusicherungen verlangen, die ihnen im Falle einer wesentlichen Bonitätsverschlechterung eines HLI die Kündigung oder sonstige Massnahmen erlauben. Die Anwendung und Ausgestaltung von Bestimmungen für eine vorzeitige Kündigung oder Auflösung sollte nach Massgabe der Bonität des Kontrahenten und der Möglichkeiten der Bank zur Beobachtung der (voraussichtlichen) Kreditwürdigkeit sowie zur raschen Reaktion auf negative Veränderungen erfolgen. Im Falle von HLI können allgemein zugängliche Informationen für die laufende Kreditüberwachung nicht aktuell genug sein. Banken sollten angemessene Grundsätze für die Offenlegung von Informationen während der Kreditbeziehung festlegen und an das Risikoprofil des Kontrahenten geknüpfte Kündigungsbestimmungen vereinbaren, damit sie risikomindernde Massnahmen zeitnah ergreifen können.

Bei herkömmlichen Unternehmenskrediten fordern Banken üblicherweise eine Reihe vertraglicher Auflagen in Abhängigkeit von der Finanzkraft. Bei HLI wären nachprüfbar Auflagen, die erhebliche Strategieveränderungen oder die Risiko/Eigenkapital-Relation und die Risikokonzentration betreffen, besonders sachdienlich. Angesichts der Schwierigkeiten, den absoluten Stand einiger dieser Variablen zu messen, sollten die Auflagen auf Veränderungen gegenüber dem Stand zu Beginn der Kreditbeziehung bezogen werden und auf einvernehmlich festgelegten Definitionen von Risiko und Eigenkapital beruhen. Sie sollten mit dem Ziel der Einschränkung der Kreditlimits im Falle wachsender GegenparteiRisiken gestaltet werden. Die Banken sollten sich jedoch darüber im klaren sein, dass branchenweit nach der „Sudden-Death“-Regel angewandte Kündigungsbestimmungen Konsequenzen für das gesamte System haben könnten. Wenn diese Bestimmungen die Risikoübernahme durch HLI nicht im voraus verringern, wird die beabsichtigte Minderung der Kreditrisiken unter Umständen nicht verwirklicht, und alle Kreditgeber verschärfen ihre Konditionen zur gleichen Zeit. Die vertraglichen Auflagen sollten sicherstellen, dass den Banken nachteilige finanzielle Entwicklungen bekannt werden und sie lange vor dem Zeitpunkt, zu dem eine Beendigung der Beziehung angebracht ist, auf Korrekturen bestehen können. Dieser präventive Aspekt ist ebenso wichtig wie die Möglichkeit, die Rückzahlung zu verlangen, sobald negative Veränderungen eingetreten sind.

VII. Laufende Überwachung der Positionen gegenüber HLI

Banken, die mit HLI Geschäfte betreiben, sollten die Kreditwürdigkeit der HLI und die Entwicklung ihrer Risiken bei HLI-Kontrahenten wirksam überwachen. Banken sollten die Risikoprofile und Risikomanagement-Kompetenz der HLI regelmässig abschätzen und dabei die Möglichkeit kritischer Marktbedingungen berücksichtigen.

Angesichts der Geschwindigkeit, mit der sich das Risikoprofil von HLI verändern kann, sollten Banken die Kontrahentenbonität bei wesentlichen HLI-Engagements häufig, mindestens jedoch vierteljährlich, überprüfen. Eine erhebliche Zunahme der Risiken oder der Marktvolatilität sollte

zusätzliche Überprüfungen auslösen. In bezug auf HLI sollten effektive Überwachungsinstrumente mehr als die Erfassung monatlicher Veränderungen des Nettovermögenswerts und einfacher Bilanzkennzahlen leisten können. Es sollten detaillierte quantitative Informationen über die Risiken vorhanden sein, z.B. VaR-Zahlen, die um interne Krisentestergebnisse ergänzt werden. Banken sollten regelmässige Überprüfungen der Risikomanagement-Kompetenz der HLI durchführen. Zusätzlich sollten Banken über gute Kenntnisse der Risikokonzentrationen verfügen, darunter auch der eigenen Risiken gegenüber den HLI als Gruppe sowie der Risikokonzentration, der die HLI selbst ausgesetzt sind.

Für die Überwachung und Begrenzung der Kontrahentenausfallrisiken sind effektive Systeme des Sicherheitenmanagements wichtig. Die Banken sollten sicherstellen, dass diese Systeme alle Kontrahentenpositionen erfassen, dass der Marktwert dieser Positionen und der dazugehörigen Sicherheiten mindestens täglich bewertet wird und dass Zahlung und Eingang (zusätzlicher) Sicherheiten rechtzeitig erfolgen. Abschläge, die auf die verschiedenen als Sicherheit hereingenommenen Arten von Wertpapieren angewandt werden, sollten unter Berücksichtigung der Kursvolatilität, der Liquidität und der Bonitätsentwicklung regelmässig überprüft werden. Wenn Banken Kreditrisiken aus Positionen in ausserbörslichen Derivaten in erster Linie durch zeitnahe Sicherheitenstellung begrenzen, sollten sie den unbesicherten Teil der Risiken (einschl. des potentiellen künftigen Kreditrisikos) unter Berücksichtigung der Fähigkeit der Kontrahenten zur Leistung künftiger Sicherheitenforderungen besonders genau überwachen. Da die Risiken aus ausserbörslichen Derivaten häufig den Grossteil des Gesamtrisikos gegenüber HLI ausmachen, können die Abschätzung der Fähigkeit, auf Verlangen zusätzliche Sicherheiten zu stellen, und die Vorgabe sinnvoller, auf dieser Abschätzung beruhender Kreditlimits bei Geschäften mit HLI besonders angezeigt sein.

Schliesslich sollten die Ergebnisse regelmässiger Krisentests in bezug auf Gegenparteirisiken, unter Berücksichtigung der Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken (Abschnitt IV), in die laufende Überwachung der Kreditengagements einbezogen werden. Die Ergebnisse dieser Krisentests sollten in die Berichte an die Geschäftsleitung aufgenommen werden und ausreichende Informationen liefern, um die Ergreifung risikomindernder Massnahmen auszulösen.